



2025/233

20.2.2025

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 247/2024**  
**vom 25. Oktober 2024**  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2025/233]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1127 der Kommission vom 8. Februar 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Leitprinzipien und Kriterien für die Festlegung der Verfahren zur Überprüfung der CO<sub>2</sub>-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte von in Betrieb befindlichen schweren Nutzfahrzeugen (Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge) <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Anpassung c zur Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 398/2021 vom 10. Dezember 2021 <sup>(2)</sup> in Anhang XX des EWR-Abkommens aufgenommen. Die Anpassung ist zu aktualisieren, um in Bezug auf die EFTA-Staaten für einen einheitlichen Wortlaut und für Rechtssicherheit im EWR-Abkommen hinsichtlich der Zuweisung der Beträge der Emissionsüberschreitungsabgabe zu sorgen.
- (3) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 21azka (Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält der Text der Anpassung c folgende Fassung: „Für die EFTA-Staaten bestimmen die EFTA-Staaten über die Verwendung der Beträge der Abgabe wegen CO<sub>2</sub>-Emissionsüberschreitung“.
2. Nach Nummer 21azkab (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2336 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:  
„21azkac. **32024 R 1127**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/1127 der Kommission vom 8. Februar 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Leitprinzipien und Kriterien für die Festlegung der Verfahren zur Überprüfung der CO<sub>2</sub>-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte von in Betrieb befindlichen schweren Nutzfahrzeugen (Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge) (Abl. L, 2024/1127, 16.4.2024)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1127 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 26. Oktober 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2024/1127, 16.4.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2024/1127/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1127/oj).

<sup>(2)</sup> ABl. L, 2024/681, 14.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/681/oj>.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. Oktober 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Anders H. EIDE

---